

Innenministerium | Willy-Brandt-Str. 41 | 70173 Stuttgart

Geschäftszeichen: IM4-1600-5/5/2
(bei Antwort bitte angeben)

Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz, Referat VIA3

Datum: 14.03.2025

Bundesministerium für Digitales und
Verkehr, Referat DP22

Per E-Mail an

buero-VIA3@bmwk.bund.de

Ref-DP22@bmdv.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG), Beteiligung nach §47 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf. Für das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg wird zu dem mit Schreiben vom 7. Februar 2025 übersandten Referentenentwurf wie folgt Stellung genommen:

I. Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die BfDI bezüglich Aufsicht über Behörden

Die Bestimmung der BfDI als zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Bereich der Aufsicht über öffentliche Stellen führt zu der verfassungsrechtlich problematischen Folge, dass die BfDI für die Aufsicht über Landesbehörden zuständig sein würde, z. B. wenn Gemeinden, Behörden oder öffentliche Unternehmen vernetzte Geräte betreiben und Dritten vertragliche Nutzungsrechte gewähren. Denn für die Aufsicht über die eigenen Behörden sind die föderalen

Einheiten jeweils selbst zuständig. Da diese Zuständigkeit außerdem nur einen Teilbereich betreffen würde, würden diese Stellen zwei unterschiedlichen Datenschutzaufsichtsbehörden unterworfen.

II. Allgemeine Anmerkungen

Für die Wirtschaft muss das Verfahren und die Auslegung des Data-Acts möglichst einfach und einheitlich gehalten sein. EU-Regulierung muss grundsätzlich viel mehr zusammen gedacht werden. Die Vielzahl an Vorschriften überfordert gerade kleine und mittlere Unternehmen und hemmt deren Innovationskraft. Der Data Act muss daher im Zusammenhang mit der DSGVO und weitere Vorschriften gesehen werden. Hier sollte es keine Verwerfungen geben.

- **Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1:**

Unklar ist, ob diese allgemeine Aufgabenzuweisung ausreichend ist oder nicht zumindest ein expliziter Verweis im Gesetzestext auf die in Art. 37 Abs. 5 DA genannten Aufgaben erforderlich oder zumindest sinnvoll wäre. Dies wäre zu prüfen.

- **Zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1:**

„kooperativ und vertrauensvoll“ sind keine Rechtsbegriffe. Was ist der Aussagegehalt davon bzw. welche Rechtsfolgen soll diese Regelung haben? Eine andere Formulierung wäre empfehlenswert. Im Übrigen legt die Begründung fest, dass bei Abschluss von Vereinbarungen zwischen BNetzA und BfDI das BMWK und das BMV zu informieren sind. Dies ergibt sich aber aus dem Gesetzeswortlaut nicht. Eine Festlegung dieser Verpflichtung durch die Begründung erscheint fragwürdig.

- **Zu § 4 Abs. 2:**

Dieser nimmt Bezug auf „Entscheidungen“ nach Art. 37 Abs. 5 lit. b und j. Um „Entscheidungen“ geht es allerdings nur in lit. j, lit. b behandelt „Prüfungen“ und deren „Ergebnisse“. Diese sprachliche Unsauberkeit sollte behoben werden.

- **Zu § 4 Abs. 3:**

Dieser stimmt sprachlich nicht. Es muss entweder heißen: „Soweit es nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2023/2854 erforderlich ist, können die Bundesnetzagentur und die anderen Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verarbeiten.“ Oder: „Soweit es nach diesem Gesetz, ~~der Verordnung (EU) 2023/2854~~ erforderlich ist, können die

Bundesnetzagentur und die anderen Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verarbeiten.“

- **Zu § 5 Abs. 2:**

Der DA sieht in EW 52 lediglich vor, dass Regelungen über den Ablauf der Zulassung erlassen werden dürfen. Die Regelung in § 5 Abs. 2 wird auf die VO (EU) 2022/2065 gestützt. Damit wird versucht, (positiv formuliert) eine Regelungslücke zu schließen bzw. (negativ formuliert) eine Regelung zu treffen, die ggf. gar nicht getroffen werden darf. Eine Befristung ist in EW 52 des DA nicht vorgesehen.

- **Zu § 7 Abs. 8:**

Die Formulierung ist nicht eindeutig: „Zwangsgeld in Höhe von bis zu 1 000 Euro bis höchstens 10 Millionen Euro festsetzen“ – also Zwangsgeld „von mindestens 1000 Euro bis höchstens 10 Millionen Euro“?

- **Zu § 9 Abs. 3 S. 2:**

Es wird angeregt, zu prüfen, ob geregelt werden muss, wer die Durchsuchung beim AG beantragt.

- **Zu § 15:**

Es bleibt zu befürchten, dass zur Kommunikation ein weiteres „Kundenkonto“ angelegt werden muss, schon vorhandenen Daten erneut abgefragt werden etc. Das erhöht den Erfüllungsaufwand und wäre nicht mit dem Once-Only-Prinzip vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Abteilungsleiter Digitalisierung IM

gez.



Abteilungsleiter Industrie, Innovation,
wirtschaftsnahe Forschung und
Digitalisierung WM